

Förderverein für Jugendhilfe

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „FÖRJU“ – Förderverein für Jugendhilfe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kamen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der zielgruppenorientierten Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Qualitätssicherung in der Offenen Jugendarbeit durch Bereitstellung von geringfügig beschäftigten Mitarbeiter/innen oder Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis für Hilfs- und ergänzende Tätigkeiten;
 - b) die Förderung der Qualitätssicherung in den Hilfen zur Erziehung durch Bereitstellung von geringfügig beschäftigten Mitarbeiter/innen oder Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis für Hilfs-, ergänzende und niederschwellige im Hilfeplanverfahren klar definierte Tätigkeiten;
 - c) Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen;
 - d) Mitarbeit bei trägerübergreifenden Planungen in der Jugendhilfe;
 - e) Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der kunst-, bildungs- und kulturpolitischen Jugendarbeit;
 - f) Anregung und Förderung von Arbeitsfeldern der Jugendhilfeplanung.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist möglich unter folgenden Voraussetzungen:

Juristische Personen: in der Jugendhilfe tätige vereins- und trägerübergreifende Dachorganisationen, namentlich der Stadtjugendring und der Stadtsportverband
in der Jugendhilfe tätige Vereine und Verbände,
Arbeitsamt,
Vertreter der Schulkonferenz,
Fachbereich Jugend, vertreten durch den Fachbereichsleiter,
Gruppenleiter, Leiter der sozialen Dienste, Jugendhilfeplaner,
Vorsitzende/n und stellv. Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses

Einzelpersonen: Personen, die eine außerordentlich große Erfahrung in der Jugendarbeit haben

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. schriftliche Austrittserklärung,
2. Tod bei natürlichen Personen,
3. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
4. Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Verhalten des Mitglieds im Widerspruch zu den Vereinsinteressen, steht, oder wenn das Verhalten auf irgendeine andere Weise das Ansehen des Vereines erheblich beeinträchtigt.

Vor dem Ausschluss ist der/die Betroffene zu hören. Der Vorstand teilt den Ausschluss schriftlich mit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres durchgeführt sein.
Sie muss unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 1 Monat vor dem Termin schriftlich einberufen werden.
Aufgaben sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von Kassenprüfern,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszwecks und der Zielrichtung,
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der stellv. Geschäftsführer/in.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre; sie läuft erst mit der neuen Vorstandswahl aus. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den stellv. Vorsitzende/n und dem (r) Geschäftsführer/in, oder dem/der stellv. Geschäftsführer/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Amtsführung eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellv. Vorsitzenden, und dem/der Geschäftsführer/in im Verhinderungsfall von dem/der stellv. Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand tritt zu seinen Sitzungen nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein, insbesondere

- a) beschließt er die Geschäftsordnung;
- b) stellt er den jährlichen Haushaltsplan auf;
- c) stellt der/die Vorsitzende, bzw. der/die stellv. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in, bzw. der/die stellv. Geschäftsführer/in die in § 2 Abs. 2 genannten Mitarbeiter/innen ein,
- d) verwaltet der/die Vorsitzende, bzw. der/die stellv. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in, bzw. der/die stellv. Geschäftsführer/in die Kasse. Die Finanzgeschäfte werden ausschließlich vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss getätigt;
- e) entscheidet er über interne und externe Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen für die im Verein angestellten Mitarbeiter/innen;
- f) entscheidet er über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) legt er die Termine der Sitzungen fest.

§ 10 Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereines. Er/Sie beruft die in § 6 genannten Sitzungen ein und leitet diese. Der/die Vorsitzende kann den Vorstand in dringenden Fällen einberufen.

§ 11 Finanzen des Vereins

- 1) Die Finanzen setzen sich aus öffentlichen Mitteln und Spenden zusammen.
- 2) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzustellen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte Entlastung zu beantragen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt höchstens 2 Jahre.
- 3) Zur Anlage des Geldvermögens sind bei Kamener Geldinstituten Konten zu eröffnen.

§ 12 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 13 Änderung der Satzung

Ein Beschluss der Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimm-berechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver-mögen des Vereins an die Stadt Kamen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließ-lich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden soll.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Kamen, den